

# RS OGH 1958/4/23 5Ob126/58

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.1958

## Norm

EO §7 Abs2 Db

EO §8

ZPO §575 Abs3

## Rechtssatz

Auf einen Vergleich, mit dem sich der Beklagte zur Räumung einer Wohnung Zug um Zug gegen Beistellung einer gleichwertigen Ersatzwohnung verpflichtet, ohne daß diese Verpflichtung zeitlich irgendwie befristet wäre, ist § 575 Abs 3 ZPO nicht anzuwenden; der Kläger kann hier vielmehr während der ganzen Dauer der Verjährungsfrist Exekution führen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 126/58  
Entscheidungstext OGH 23.04.1958 5 Ob 126/58

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0001536

## Dokumentnummer

JJR\_19580423\_OGH0002\_0050OB00126\_5800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)